



Kurzinformation zu Heimrauchmeldern

Rechtliche Grundlagen

In der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (§47 Abs.3 BauO NRW 2018) wird die Rauchwarnmelderpflicht wie folgt beschrieben:

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat die unmittelbare besitzhabende Person sicherzustellen, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

Rauchwarnmelder sind Teil der Wohnungsausstattung. Der Eigentümer, bei Wohnraum-mietverhältnissen also der Vermieter, ist für Ausstattung und den Austausch zuständig.

Qualitätsmerkmale für Heimrauchmelder

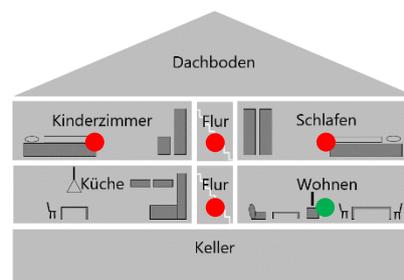
Es wird empfohlen Rauchwarnmelder zu verwenden die das zusätzliche Qualitätszeichen „Q“ tragen. Rauchwarnmelder mit dem benannten Qualitätssiegel zeichnen sich besonders durch folgende Leistungsmerkmale aus:

- Geprüfte Langlebigkeit und Reduktion von Falschalarmen
- Erhöhte Stabilität, z. B. gegen äußere Einflüsse
- Fest eingebaute Batterie mit mindestens 10 Jahren Lebensdauer



www.q-certified.eu

Ausstattung der Räume



- Pflicht
- Empfehlung

Sonderlösungen für Gehörlose

Für Menschen deren Hörvermögen beeinträchtigt ist, gibt es spezielle Lösungen zur Umsetzung der Rauchmelderpflicht. Die verwendeten Rauchwarnmelder werden in der Regel über ein Hörgeschädigten- Modul funkvernetzt. Dieses kann den akustischen Alarm auch optisch und/ oder haptisch wiedergeben.

Weitere Infos finden Sie unter:

<https://www.beckum.de/de/bauen/bauservice/brandschutzdienststelle.html>